

RS OGH 1994/5/30 1Ob515/94, 5Ob521/95, 1Ob2342/96k, 3Ob8/98t, 9Ob134/00x, 4Ob147/01y, 4Ob135/07t, 60

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.05.1994

Norm

ABGB §934

ABGB §1268

ABGB §1269

ABGB §1284 Ba

Rechtssatz

- 1) In den Fällen, in denen das aleatorische Element bei einem Leibrentenvertrag gänzlich in den Hintergrund tritt, unterliegt die Geltendmachung der laesio enormis nicht der im § 1268 ABGB normierten Beschränkung.
- 2) Ist schon im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gewiss, dass der Leibrentenberechtigte zu jenen Zeitpunkt, der als mögliche Lebenserwartung der österreichischen Bevölkerung - wobei singuläre Ausnahmen unberücksichtigt zu bleiben haben - anzusehen ist, bei Berücksichtigung aller ihm in diesem Zeitraum zukommenden Leistungen weniger als die Hälfte des Wertes seiner eigenen Leistung erhalten haben wird, dann kann laesio enormis geltend gemacht werden.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 515/94

Entscheidungstext OGH 30.05.1994 1 Ob 515/94

Veröff: SZ 67/99

- 5 Ob 521/95

Entscheidungstext OGH 04.07.1995 5 Ob 521/95

Vgl auch

- 1 Ob 2342/96k

Entscheidungstext OGH 15.12.1997 1 Ob 2342/96k

- 3 Ob 8/98t

Entscheidungstext OGH 25.03.1998 3 Ob 8/98t

Beisatz: Bei Beurteilung, ob ein Leibrentenvertrag gegen § 934 ABGB verstößt, ist bei eingeschränktem Gesundheitszustand der Übergeberin (hier: nach Schlaganfall) auf ihre konkrete Lebenserwartung abzustellen.
(T1)

Veröff: SZ 71/59

- 9 Ob 134/00x

Entscheidungstext OGH 28.03.2001 9 Ob 134/00x

- 4 Ob 147/01y

Entscheidungstext OGH 10.07.2001 4 Ob 147/01y

Auch; nur: In den Fällen, in denen das aleatorische Element bei einem Leibrentenvertrag gänzlich in den Hintergrund tritt, unterliegt die Geltendmachung der laesio enormis nicht der im § 1268 ABGB normierten Beschränkung. (T2)

Veröff: SZ 74/123

- 4 Ob 135/07t

Entscheidungstext OGH 07.08.2007 4 Ob 135/07t

Ähnlich; nur T2; Beisatz: Hier: Kauf bei Internetversteigerung. (T3)

Veröff: SZ 2007/121

- 6 Ob 20/19p

Entscheidungstext OGH 23.05.2019 6 Ob 20/19p

Vgl auch; Beisatz: Die Geltendmachung einer laesio enormis unterliegt dann nicht der im § 1268 ABGB normierten Beschränkung, wenn das aleatorische Element beim betreffenden Vertrag eine untergeordnete Rolle spielt oder sogar gänzlich in den Hintergrund tritt, wobei die Frage, ob dies zutrifft, nach der Gesamtleistung zu beurteilen ist. (T4)

- 10 Ob 3/21w

Entscheidungstext OGH 30.03.2021 10 Ob 3/21w

Vgl auch Beis wie T4; Beisatz: § 1268 ABGB schließt die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte auch bei Glücksverträgen aus. Glücksverträge liegen vor, wenn der Gegenstand des Vertrags die Hoffnung auf einen noch ungewissen Vorteil ist, nicht aber schon dann, wenn mit dem Abschluss eines Vertrags ein Risiko oder eine Chance verbunden ist (siehe auch RS0020414). (T5)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0018925

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

07.06.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at